|  |  |
| --- | --- |
| Signatur | StAZH MM 3.204 RRB 1994/1320 |
| Titel | Kantonspolizei (Technische Abteilung) |
| Datum | 18.05.1994 |
| P. | 612–613 |

[*p. 612*] Das Sprechfunknetz der Kantonspolizei muss in den nächsten Jahren erneuert und auf Digitalfunkbetrieb umgerüstet werden. Dies erfordert die Erneuerung von Fahrzeug- und Handfunkgeräten.

Alte Fahrzeugfunkgeräte werden durch 154 Geräte SE660 und 73 Geräte SE660/160 ersetzt. 45 Fahrzeugfunkgeräte SE560 und 70 Hand- // [*p. 613*] funkgeräte SE 160 müssen auf Digitalbetrieb umgebaut werden. Die mobile Einsatzzentrale MOWAG muss mit zwei digitalen Funkgeräten SE560 ausgerüstet werden. Für die Funkwerkstatt sind Werkzeuge für die Programmierung der neuen Funkgeräte zu beschaffen.

Die Ascom Radiocom offeriert den Ersatz von Fahrzeug- und Handfunkgeräten gemäss Offerte vom 21. April 1994 zu Fr. 3 575 271. Für Anpassungen und Installationen an Fahrzeugen ist mit zusätzlichen Aufwendungen von Fr. 24 729 zu rechnen.

Die Kosten für die Funkgeräte sind im Staatsvoranschlag 1994 nicht enthalten. Die Polizeidirektion ist zu ermächtigen, diese Beträge mittels der I. Serie der Nachtragskreditbegehren 1994 anzufordern. Durch saldoneutrale Umdispositionen von Konto 2310.5064, Anschaffung von Informatikgeräten und -Programmen über Fr. 100000, wird sichergestellt, dass der Investitionsplafond der Polizeidirektion nicht überschritten wird.

Auf Antrag der Direktion der Polizei

beschliesst der Regierungsrat:

I. Für den Ersatz alter Fahrzeug- und Handfunkgeräte wird ein Objektkredit von Fr. 3 600000 bewilligt.

Die Kosten gehen zu Lasten des Kontos 2310.5061.201, Anschaffungen für die Übermittlung.

II. Der Auftrag wird gemäss Offerte vom 21. April 1994 an die Ascom Radiocom zu Fr. 3 575 271 vergeben.

III. Die Direktion der Polizei wird ermächtigt, mit der I. Serie der Nachtragskredit begehren 1994 zu Lasten des im Dispositiv genannten Kontos ein Nachtragskreditbegehren im Gesamtbetrag von Fr. 3 600 000 anzufordern und nach Beschlussfassung durch den Kantonsrat darüber zu verfügen.

IV. Mitteilung an die Direktionen der Polizei und der Finanzen.

[*Transkript: OCR (Überarbeitung: Team TKR)/14.09.2017*]